Stand mit den Änderungen vom: (keine Änderungen)

Ordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg zur Zuschussvergabe in Härtefällen

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBI. S. 108, 118) in Verbindung mit § 17 Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 9. April 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 645 f.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 15.11.2016 die nachfolgende Ordnung beschlossen.

Das Rektorat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat diese Ordnung am 22.12.2016 genehmigt.

Übersicht:

| § 1 | GELTUNGSBEREICH | 1 | § 6 Aufbewahrung der Unterlagen und |
|-----|--------------------------|---|-------------------------------------|
| § 2 | FINANZIERUNG | 2 | INFORMATION |
| § 3 | BERECHNUNG VON ZAHLUNGEN | 2 | § 7 INKRAFTTRETEN |
| § 4 | VERGABEKOMMISSION | 3 | |
| § 5 | VERGABEVERFAHREN | 5 | |

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vergibt in sozialen Härtefällen und Notlagen entsprechend ihres Selbstverständnisses Härtefallzahlungen an einzelne Mitglieder, wenn dies in einer unvorhergesehenen kurzfristig eingetretenen Notlage für die Fortführung des Studiums nötig wird und für den*die entsprechende*n Kommiliton*innen keine andere, der Situation angemessene kurzfristige Hilfe besteht, unvermeidbare Kosten zu tragen. Entsprechende Fälle können unvorhergesehene/r kurzfristige/r Arbeitsplatzverlust, Kosten oder Exmatrikulation mit gerichtlicher Klärung sein, welche Probleme bei Mietzahlungen oder Versorgung zur Folge haben.
- (2) Härtefallzahlungen können auch an Geflüchtete vergeben werden, sofern diese an einer Maßnahme der Universität zur Förderung der fachlichen und sprachlichen Vorbereitung für ein Fachstudium teilnehmen, eine finanzielle Notlage gegeben ist, die einer Immatrikulation oder einer Beibehaltung der Immatrikulation entgegensteht und die Notlage nicht anderweitig angemessen beseitigt werden kann.

Lesefassung erstellt: 15.01.17 21:43

- (3) Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Grundvoraussetzung für eine Förderung ist, dass Mittel zur Verfügung stehen.
- (4) Bei der Vergabe ist die VS zum sorgfältigen Umgang und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Diese Mittel sind für einzelne Ausnahmefälle in Notsituationen gedacht.
- (5) Die Vergabekommission nach § 4 tauscht Informationen mit anderen Vergabestellen von Härtefallzahlungen, insbesondere dem Studierendenwerk Heidelberg, aus. Antragsteller*innen werden zunächst an die Stelle verwiesen, deren Förderungszweck am besten auf die individuelle Situation passt.
- (6) Geförderte sind verpflichtet, die Vergabekommission zu berechtigen, Informationen über die Gewährung der Förderung, wie den Namen, das Geburtsdatum und das Studienfach des*der Geförderten und den Beginn, die Dauer und die Höhe des Zuschusses an andere Vergabestellen von sozialen Härtefallreglungen, insbesondere das Studierendenwerk Heidelberg, weiterzugeben, um eventuelle Doppelförderung zu prüfen und auszuschließen. Bei unabgesprochenen Doppelförderungen wird der Zuschuss widerrufen.

§ 2 Finanzierung

Für die Finanzierung der Härtefallzahlungen werden zwei Posten im Haushalt der VS eingerichtet. Deren Ausgabeposten betragen für Härtefallzahlungen nach § 1 Abs. 1 mindestens 2.500 € und maximal 25.000 €, für Härtefallzahlungen nach § 1 Abs. 2 mindestens 15.000 € und maximal 20.000 €. Die Posten sind nach Maßgabe der Haushaltslage jeweils in der Haushaltsplanung für das kommende Jahr zu berücksichtigen.

§ 3 Berechnung von Zahlungen

- (1) Härtefallzahlungen werden als Zuschuss gewährt.
- (2) Für Härtefallzahlungen nach § 1 Abs. 1 errechnet sich der mögliche Gesamtmaximalbetrag für eine Bewilligung an eine*n Antragsteller*in aus dem monatlichen BAföG-Höchstsatz (exklusive Krankenkassenzuschlag) multipliziert mit der Förderhöchstdauer nach Abs. 3. Die monatliche Höhe der Zahlungen soll den monatlichen BAföG-Höchstsatz (exklusive Krankenkassenzuschlag) nicht übersteigen. Die konkrete Höhe der Zahlungen wird von der Vergabekommission im Einzelfall festgesetzt (§ 4 Abs. 1).
- (3) Eine Härtefallzahlung nach § 1 Abs. 1 kann für maximal 3 Monate gewährt werden.

- (4) Nach dem Empfang von Härtefallzahlungen nach § 1 Abs. 1 für die Höchstdauer bzw. nach der dritten Monatszahlung oder im maximalen Umfang muss bis zur erneuten Beantragung eine Frist von 18 Monaten verstreichen. Haben zwischen den Monaten der Zahlungen bereits Monate ohne Zahlungen gelegen, werden diese voll auf die Frist angerechnet.
- (5) Für Härtefallzahlungen nach § 1 Abs. 2 richtet sich die Auszahlung nach der Bedarfssituation und kann insgesamt maximal der Förderhöchstdauer multipliziert mit dem monatlichen BAföG-Höchstsatz (exklusive Krankenkassenzuschlag) entsprechen. Bedarfssituationen können sein:
 - (i) die Entrichtung des Studierendenbeitrages (Verwaltungskostenbeitrag, Beitrag für die Verfasste Studierendenschaft, Sozialbeitrag für das Studentenwerk, Komplementärfinanzierung des Semestertickets),
 - (ii) die Entrichtung des gesetzlichen Krankenkassenbeitrages,
 - (iii) sonstige studienbezogene Kosten in vergleichbarer Höhe, die von dem*der Antragsteller*in beschrieben und nachgewiesen werden müssen.

Ihre tatsächliche monatliche Höhe wird nach §4 Absatz 1 geregelt. Die monatliche Höhe der Zahlungen soll den monatlichen BAföG-Höchstsatz (exklusive Krankenkassenzuschlag) nicht übersteigen.

- (6) Eine Härtefallzahlung nach § 1 Abs. 2 kann für maximal 6 Monate gewährt werden.
- (7) Die Härtefallzahlung nach § 1 Abs. 2 für die Höchstdauer kann einmalig bewilligt werden. Sofern einer Person für die Höchstdauer nach Abs. 6 bereits eine Härtefallzahlung bewilligt und ausbezahlt wurde, kann dieser Person in einem weiteren Antragsverfahren keine weitere Härtefallzahlung nach § 1 Abs. 2 bewilligt werden. Eine weitere Bewilligung in einem späteren Antragsverfahren ist nur dann möglich, wenn die Höchstdauer und der maximale Förderhöchstbetrag mit der ersten Bewilligung für den*die Betreffende*n nicht ausgeschöpft wurden.

§ 4 Vergabekommission

- (1) Über die Vergabe und Höhe einer Härtefallzahlung und die Dauer ihrer Laufzeit entscheidet eine Vergabekommission in einer nicht-öffentlichen Sitzung anhand der Daten und Fakten sowie der Fallschilderung des* der Antragsteller*in.
- (2) Die Vergabekommission besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern. 4 Mitglieder werden am Anfang einer jeden Legislatur vom StuRa mit einfacher

Mehrheit gewählt. Zur Konstituierung der Kommission sind alle 5 Mitglieder notwendig.

- (3) Eine Stimme sowie den Vorsitz führt der*die Sozialreferent*in kraft Amtes. Die Vergabekommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung einen stellvertretenden Vorsitz aus ihrer Mitte. Ist das Sozialreferat mit mehreren Referent*innen besetzt, wählen diese den Vorsitz der Härtefallkommission aus ihren Reihen. Ist das Referat unbesetzt, so wählt die Referatekonferenz bis zur Neubesetzung des Sozialreferates ein fünftes Mitglied aus den verbleibenden Referaten mit einfacher Mehrheit in die Härtefallkommission. In diesem Fall bestimmt die Vergabekommission den Vorsitz aus ihren Reihen. Der Vorsitz der Kommission kann Aufgaben im Rahmen dieser Satzung an Mitglieder der Kommission delegieren. In der Vergabekommission dürfen maximal 2 Studierende derselben Fakultät Mitglied sein. Die Amtszeit der Mitglieder der Vergabekommission ist an die Legislatur des StuRa gebunden und endet mit dieser. Abwahl, Rücktritt und Nachwahl einzelner Mitglieder sind möglich. Mitglieder bleiben kommissarisch im Amt, bis eine neue Kommission konstituiert ist. Wiederkandidatur ist möglich.
- (4) Die Mitglieder der Vergabekommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Ein Mitglied der Vergabekommission darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 - (i) dem*der Ehegatten*in oder dem*der Lebenspartner*in nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 - (ii) einem*einer in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
 - (iii) einem*einer in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

Dies gilt auch, wenn das Mitglied der Kommission, seine*ihre Ehegatte*in, Lebenspartner*in nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder ein*e Verwandte*r ersten Grades gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem*der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(6) Ein Mitglied der Vergabekommission, bei dem ein Sachverhalt vorliegt, der eine Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Sachverhalt dem Vorsitz mitzuteilen. Sofern die Besorgnis zur Befangenheit beim Vorsitz besteht, hat dieser den Sachverhalt der

Stellvertretung mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt entscheidet die Vergabekommission mit einfacher Mehrheit. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, darf nicht an der Sitzung teilnehmen und erhält keinen Zugang zu diesen Teilen des Protokolls.

(7) Ein Mitglied der Vergabekommission darf beratend aber nicht entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit einem Mitglied seiner eigenen Studienfachschaft nach Anhang B der Organisationssatzung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 5 Vergabeverfahren

- (1) Voraussetzung für den Empfang von Härtefallzahlungen nach § 1 Abs. 1 ist die Immatrikulation bei Antragstellung sowie für den Bewilligungszeitraum an der Universität Heidelberg oder einer Hochschule, deren Studierende-nach Anhang B der Satzung der Verfassten Studierendenschaft einer Fachschaft zugeordnet sind, deren Vertretung der Studierendenrat darstellt.
- (2) Absatz 1 gilt für den Empfang von Härtefallzahlungen nach § 1 Abs. 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Immatrikulation bei Antragstellung nicht erforderlich ist, sofern mit der Härtefallzahlung die Immatrikulation erst ermöglicht werden soll.
- (3) Die generelle Finanzierung des Studiums muss im Fall des § 1 Abs. 1 gesichert sein. Im Fall des § 1 Abs. 2 muss die Finanzierung des Vorfachstudiums durch die Härtefallzahlung in Kombination mit anderweitigen Finanzierungsquellen gesichert sein.
- (4) Eine zeitgleiche Förderung durch das Härtefallstipendium nach § 1 Abs. 1 und nach § 1 Abs. 2 ist nicht möglich. Die Kommission weist den*die Antragsteller*in auf die für ihn*sie passende Förderart hin.
- (5) Über die Bearbeitungsreihenfolge entscheidet der Eingangszeitpunkt eines vollständigen Antrages.
- (6) Voraussetzung für die Bearbeitung ist ein schriftlicher Antrag an das Sozialreferat der VS. Er muss mindestens umfassen:
 - (i) schriftliche Auskünfte und Belege über Einnahmen und erwartete Ausgaben,
 - (ii) eine Schilderung des Sachverhalts und die Auswirkungen auf das Studium,
 - (iii) eine ausdrückliche Erklärung, dass die Daten und Angaben der Wahrheit entsprechen,

- (iv) eine ausdrückliche Erklärung, dass der*die Betroffene auf keine Vermögensrücklagen, Unterhaltsverpflichtete oder sonstige Einnahmequellen zurückgreifen kann,
- (v) die Erklärung zur Zustimmung zum Informationsaustausch mit anderen Vergabestellen nach § 1 Abs. 5 und Abs. 6,
- (vi) und für Anträge nach § 1 Abs. 1 eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung, die auch den aktuellen Studiengang enthält, für Anträge nach § 1 Abs. 2 der Nachweis über die Zulassung zum Vorfachstudium an der Universität Heidelberg.
- (7) Die Vergabekommission soll auf Einladung des Sozialreferats binnen sieben Tagen nach der Stellung eines vollständigen Antrags tagen. Die Kommission ist beschlussfähig, sofern mindestens 50% ihrer Mitglieder anwesend sind. Für die Gewährung eines Stipendiums bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Die Entscheidung wird schriftlich dokumentiert und begründet.
- (9) Geförderte erhalten ein Bewilligungsschreiben. Dieses beinhaltet die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe und den konkreten Zweck des Zuschusses. Studierende, die nicht mit einem Zuschuss gefördert werden, erhalten ein Ablehnungsschreiben, in dem die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe für die Entscheidung genannt werden. Nachbesserungen und erneute Anträge sind möglich. Nachgebesserte Anträge gelten als neuer Antrag.
- (10) Geförderte haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Zuschusses erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Sie verpflichten sich, den Zuschuss nur für bewilligten Zweck zu verwenden.
- (11) Die weitere Bewilligung des Zuschusses wird unverzüglich aufgehoben, wenn:
 - (i) Der*die Geförderte der Pflicht zur Mitteilung der Änderung der Verhältnisse nicht nachgekommen ist oder
 - (ii) die Verfasste Studierendenschaft bei der Prüfung feststellt, dass die Voraussetzungen für den Zuschuss nicht mehr fortbestehen.
 - (iii) er*sie den Zuschuss nicht für den bewilligten Zweck verwendet.
- (12) Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Geförderten beruht.

(13) In Fällen des Studienabbruchs, der Studienunterbrechung, des Abbruchs oder der Unterbrechung des Vorfachstudiums wird die Bewilligung des Zuschusses mit Wirkung zum Ende des Monats widerrufen, in dem der/*die Geförderte das Studium oder das Vorfachstudium abbricht oder unterbricht.

§ 6 Aufbewahrung der Unterlagen und Information

- (1) Die Akten über die Vergabe von Härtefallzuschüsse sind von der Kommission gesondert zu sammeln und für mindestens 10 Jahre geschützt zu archivieren.
- (2) Am Ende jedes Haushaltsjahres informiert die Vergabekommission den Studierendenrat gesondert über das Gesamtvolumen der beschlossenen Härtefallzahlungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 20.12.2016